Fragebogen ISV

Generalsekretariat EDK / 15. Juni 2021

Interkantonale Vereinbarung für schulische Angebote in
Spitälern (Interkantonale Spitalschulvereinbarung, ISV):
Fragebogen für die Vernehmlassung

**Persönliche Angaben**

1. Folgende Angaben benötigen wir von Ihnen für die Bearbeitung des Fragebogens:

|  |  |
| --- | --- |
| Absender/in  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Institution/Abteilung  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Kontaktperson für Rückfragen  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Strasse, Nummer  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| PLZ/Ort  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| E-Mail  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Telefon  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Vernehmlassungsgruppierung**

2. Im Namen welcher der untenstehenden Gruppierung geben Sie Ihre Stellungnahme ab?

[ ]  Erziehungsdirektion eines Kantons

[ ]  Gesundheitsdirektion eines Kantons

[ ]  Sozialdirektion eines Kantons

[ ]  „Spitalschulen“

[ ]  Sonstige:

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

2b. Für welchen Kanton geben Sie Ihre Stellungnahem ab:

|  |
| --- |
| Wählen Sie ein Element aus.  |

**Generelle Aspekte zur neuen ISV**

3a. Sind Sie mit der Darstellung der Ausgangslage einer neuen ISV in Kapitel 2 der Vernehm­lassungsbroschüre einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  |

3b. Sind Sie mit der Darstellung der Gründe einer neuen ISV in Kapitel 2 der Vernehm­lassungsbroschüre einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  |

3c. Angebote, die als Einrichtungen für Kinder und Jugendliche oder als externe Sonderschulung in die IVSE aufgenommen wurden, sind von der ISV ausgeschlossen. Sind Sie mit dieser Abgren­zung zwischen IVSE und ISV einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

4. Gibt es Aspekte, die Ihrer Ansicht nach zu wenig berücksichtigt wurden?

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Materielle Inhalte der neuen ISV**

5. Sind Sie mit dem Prinzip der Sicherung des schulischen Anschlusses einverstanden? (Kapitel 3.1)

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

6. Sind Sie mit dem Grundsatz des Dialoges mit der Herkunftsschule einverstanden? (Kapitel 3.2)

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

7. Sind Sie mit dem À-la-carte System einverstanden? (Kapitel 3.3)

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

8. Sind Sie mit einer Karenzfrist von 7 Tagen einverstanden? (Kapitel 3.4)

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

9. Sind Sie mit der Bestimmung des zahlungspflichtigen Kantons einverstanden? (Kapitel 3.5)

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

10. Welche weiteren Bemerkungen haben Sie zu den materiellen Inhalten der neuen ISV?

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Artikel des Vereinbarungstextes** (Kapitel 4)

11. Nachfolgend erhalten Sie die Möglichkeit, Anmerkungen zu den einzelnen Artikeln der ISV anzubringen. Dabei möchten wir Sie bitten, zuerst grundsätzlich Ihre Zustimmung zum jeweiligen Artikel bekannt zu geben und anschliessend Ihre Anmerkungen anzufügen.

**Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

1Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

2Sie gilt für Angebote im Bereich der obligatorischen Schule, die

1. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist,
2. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,
3. mit Zustimmung der gesetzlichen Vertretung der betroffenen Schülerinnen und Schüler, und
4. während den für den Standortkanton des Spitals massgebenden jährlichen Unterrichtswochen

besucht werden.

3Sie gilt für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die

1. von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausser­halb des Wohnsitzkantons,
2. nach einer Karenzfrist von sieben Tagen,

besucht werden.

4Die Karenzfrist entfällt, wenn der Aufenthalt im Spital voraussichtlich insgesamt mindestens zwei Wochen dauert.

5Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft oder Mitfinanzierung von Spitalschulen oder von dieser Vereinbarung abweichende Abgeltungen für die Inanspruchnahme des Angebots einer Spitalschule regeln, gehen dieser Vereinbarung vor. Vorausgesetzt wird, dass die finanziellen Abgeltungen für die Angebote mindestens den im Anhang definierten Beiträgen entsprechen.

Sind Sie mit Artikel 1 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 1 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 2 Grundsatz**

Die Spitalschulen garantieren ein ausreichendes schulisches Angebot und gewährleisten nach Möglichkeit, dass die hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse oder in die Herkunftsschule reintegriert werden können; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassenlehrperson der Herkunftsschule.

Sind Sie mit Artikel 2 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 2 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 3 Schulische Angebote**

1Schulische Angebote im Bereich der obligatorischen Schule

1. halten sich an die Lehrpläne für den Unterricht in Klassen der obligatorischen Schule,
2. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Unterstützung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
3. stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/ Herkunftsschule sicher.

2Schulische Angebote im Bereich der Sekundarstufe II

1. sichern den Ausbildungsstand in den allgemeinbildenden Hauptfächern,
2. bieten die bestmöglichen Rahmenbedingungen für eine individuelle Schulung der betroffenen Schülerinnen und Schüler und
3. stellen nach Möglichkeit den Anschluss der Schülerinnen oder Schüler an die Herkunftsklasse/ Herkunftsschule sicher.

3Beschäftigungsangebote, die nicht den Anforderungen gemäss Absatz 1 entsprechen, sowie Kosten für Unterkunft und Verpflegung und medizinische Behandlungen der hospitalisierten Schülerin oder des hospitalisierten Schülers sind nicht Teil der Abgeltungen im Sinne dieser Vereinbarung.

Sind Sie mit Artikel 3 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 3 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 4 Anhang**

1Im Anhang zur Vereinbarung wird definiert

1. welche an den verschiedenen Spitälern vorhandenen schulischen Angebote unter die Bestimmungen der Vereinbarung fallen,
2. welche Abgeltungen die zahlungspflichtigen Kantone den ausserkantonalen Spitälern für die im Einzelfall genutzten schulischen Angebote entrichten müssen,
3. von welchen Angeboten die Kantone Gebrauch machen wollen und
4. von welchen Bedingungen die Kantone ihre Zahlungsbereitschaft abhängig machen.

2Die Standortkantone können der Geschäftsstelle Angebote im Sinne der Vereinbarung für die Aufnahme auf die Liste gemäss Absatz 1 melden, sofern die Anforderungen gemäss Artikel 3 erfüllt sind.

3Die Standortkantone stellen sicher, dass das gemeldete schulische Angebot die für Bildungseinrichtungen geltenden Qualitätskriterien erfüllt und die eingesetzten Lehrpersonen über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

Sind Sie mit Artikel 4 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 4 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 5 Beiträge**

1Die Standortkantone legen die Beiträge für die im Anhang aufgeführten schulischen Angebote fest.

2Sie berücksichtigen dabei die folgenden Grundsätze:

1. die Abgeltungen werden als Beiträge in Form von Halbtagespauschalen festgelegt;
2. die Abgeltungen umfassen ausschliesslich die schulischen Angebote (Personal- und Betriebskosten);
3. die Pauschalen für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler dürfen nicht höher sein als für Schülerinnen und Schüler, die ihre Schulpflicht im Standortkanton absolvieren.

3Die Beiträge gelten jeweils für ein Jahr.

Sind Sie mit Artikel 5 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 5 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 6 Zahlungspflichtige Kantone**

1Im Bereich der obligatorischen Schule ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler die obligatorische Schulpflicht absolvieren muss. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiterverrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

2Im Bereich der Sekundarstufe II ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem die hospitalisierte Schülerin oder der hospitalisierte Schüler den Wohnsitz hat. Die kantonsinterne Aufteilung oder Weiter­verrechnung der Beiträge richtet sich nach dem massgebenden kantonalen Recht.

3Der Kanton kann seine Zahlungsbereitschaft von Bedingungen abhängig machen.

Sind Sie mit Artikel 6 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 6 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 7 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereit­schaft erklärt haben**

Die Spitalschulen gewähren den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern, deren Aufenthaltskanton beziehungsweise Wohnsitzkanton seine Zahlungsbereitschaft erklärt hat, die gleiche Rechtsstellung wie den hospitalisierten Schülerinnen und Schülern des Standortkantons.

Sind Sie mit Artikel 7 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 7 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 8 Behandlung von Schülerinnen und Schülern aus Kantonen, die keine Zahlungsbereit­schaft erklärt haben**

1Hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung bezüglich der Nutzung der Angebote.

2Werden hospitalisierte Schülerinnen und Schüler aus Kantonen, die ihre Zahlungsbereitschaft für das konkrete schulische Angebot nicht erklärt haben, in das Angebot aufgenommen, verlangt die Spitalschule vom Kanton eine Entschädigung, welche mindestens der Abgeltung nach Artikel 5 entspricht.

Sind Sie mit Artikel 8 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 8 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 9 Geschäftsstelle**

1Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kan­tonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle die­ser Vereinbarung.

2Ihr obliegt insbesondere

1. die Information der Vereinbarungskantone,
2. die Koordination und
3. die Regelung von Vollzugs- und Verfahrensfragen im Rahmen von Richtlinien.

Sind Sie mit Artikel 9 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 9 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 10 Beitragsverfahren**

Der Standortkanton bezeichnet für jedes schulische Angebot die Zahl­stelle und regelt in seinen Rechtsgrundlagen die Voraussetzungen für den Besuch eines schulischen Angebots in der Spitalschule.

Sind Sie mit Artikel 10 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 10 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 11 Änderung des Anhangs**

1Eine Änderung des Anhangs (Liste der Angebote) ist jeweils auf Beginn des Schuljahres möglich.

2Neue Angebote werden aufgenommen, wenn sie vor Ende des dem Änderungstermin vorangehenden Kalenderjahres bei der Geschäfts­stelle gemeldet sind.

3Eine Änderung der Zahlungsbereitschaft oder der daran geknüpften Bedingungen muss der Geschäftsstelle vor Ende des dem Änderungs­termin vorangehenden Kalenderjahres gemeldet werden.

Sind Sie mit Artikel 11 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 11 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 12 Vollzugskosten**

Die Kosten der Geschäftsstelle für den Vollzug dieser Ver­ein­ba­rung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Bevölke­rungszahl zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rech­nung gestellt.

Sind Sie mit Artikel 12 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 12 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 13 Streitbeilegung**

1Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV angewendet.

2Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG.

Sind Sie mit Artikel 13 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 13 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 14 Beitritt**

Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizeri­schen Konferenz der kantonalen Erziehungs­direk­toren gegenüber erklärt.

Sind Sie mit Artikel 14 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 14 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 15 Inkrafttreten**

1Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn mindestens sechs Kantone beigetreten sind, frühestens aber auf den Beginn des Schuljahres 20../20...

2Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

Sind Sie mit Artikel 15 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 15 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 16 Kündigung**

Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Juli durch schriftliche Erklärung an die Geschäfts­stelle gekündigt werden, erstmals jedoch nach fünf Beitrittsjahren.

Sind Sie mit Artikel 16 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 16 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Art. 17 Weiterdauer der Verpflichtungen**

Die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeit­punkt des Austritts hospitalisierten Schülerinnen und Schü­ler bleiben bis zur Entlassung der Schülerin oder des Schü­lers aus der Spitalpflege weiterbestehen, wenn ein Kanton die Zahlungsbereitschaft streicht oder die Vereinbarung kündigt.

Sind Sie mit Artikel 17 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 17 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.  |

**Art. 18 Fürstentum Liechtenstein**

Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten der anderen Vereinba­rungs­part­ner zu.

Sind Sie mit Artikel 18 einverstanden?

[ ]  völlig einverstanden

[ ]  mehrheitlich einverstanden

[ ]  eher nicht einverstanden

[ ]  gar nicht einverstanden

[ ]  keine Stellungnahme

Wir bitten Sie, Ihre Änderungsanträge und Rückmeldungen zur Artikel 18 im nachfolgenden Textfeld anzubringen.

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

**Abschliessende Bemerkungen**

12. Haben Sie noch abschliessende Bemerkungen zur ISV?

Bemerkungen:

|  |
| --- |
| Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |